



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beckum

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Zentrale Dienste
Postfach 18 63
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0
Fax: 02521 2955-199
E-Mail: stadt@beckum.de
Internet: www.beckum.de

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

Abonnementbestellungen:

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

Newsletter:

Unter stadt@beckum.de können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen. Das Amtsblatt wird Ihnen dann per E-Mail als pdf-Datei zugeschickt.

Lfd. Nr. 1

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beckum

Aufgrund der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am 8. Oktober 2009 folgende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 8. März 2001 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Ausländerbeirat“ wird durch „Integrationsrat“ ersetzt.

2. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Es wird ein Integrationsrat gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 GO NRW gebildet, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 GO NRW es beantragen.“

3. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Integrationsrat besteht aus neun Mitgliedern, davon sechs gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und drei gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat aus seiner Mitte bestellten Mitgliedern.“

4. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahl findet erstmalig am 7. Februar 2010 statt. Die darauf folgenden Wahlen finden jeweils am Tag der Kommunalwahlen statt.“

5. Absatz 4 wird gestrichen.

6. Absatz 5 wird gestrichen.

7. Absatz 6 wird Absatz 4 und das Wort „Ausländerbeirates“ wird durch das Wort „Integrationsrates“ ersetzt.

8. Absatz 7 wird Absatz 5 und das Wort „Ausländerbeirates“ wird durch das Wort „Integrationsrates“ ersetzt.

9. Absatz 8 wird Absatz 6 und das Wort „Ausländerbeirates“ wird durch das Wort „Integrationsrates“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beckum

wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 13. Oktober 2009

gezeichnet
Dr. Strothmann
(Bürgermeister)